



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen, Religions- und
Glaubensgemeinschaften sowie
Weltanschauungsgemeinschaften
im Land Baden-Württemberg

Stuttgart 19.10.2020
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Bestatter
im Land Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg

Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15.10.2020

Maximale Teilnehmendenzahl bei religiösen Veranstaltungen im Freien und bei Beerdigungen im Freien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie, dass das Kultusministerium heute die Verordnung über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15.10.2020 durch Verordnung geändert hat.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Neu ist, dass aktuell die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen im Freien anlässlich eines Trauerfalls 100 Personen ist. Die maximale Teilnehmerzahl bei den Veranstaltungen von Kirchen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften im Freien ist wie bisher 500. Mit der Absenkung der maximalen Teilnehmerzahl bei Bestattungen wird dem Infektionsgeschehen und den spezifischen Infektionsrisiken Rechnung getragen.

Es gilt weiterhin, dass ein schriftliches Hygienekonzept für alle Veranstaltungen von Kirchen, Religions-, Weltanschauungs- und Glaubensgemeinschaften sowie bei Veranstaltungen anlässlich von Todesanfällen erforderlich ist. Auch die Empfehlung an die Veranstalter, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung festzuschreiben, bleibt unverändert bestehen.

Den Text der heutigen Änderungsverordnung sowie eine konsolidierte Fassung der Verordnung finden Sie auf unserer Website www.km-bw.de

Mit freundlichem Gruß

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat; apl. Professor